

Jugendordnung des ASV Liebenau/Weser e.V.

über die Rechte und Pflichten der Jugendlichen nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG), der Vereinssatzung und der Vereinsgewässerordnung.

1. **Nach dem NdsFischG in der jeweils gültigen Fassung, § 15, darf einem Jugendlichen unter 14 Jahren eine Fischereierlaubnis nur zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung und nur zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilt werden.**

Das heißt: "Eine geeignete Person ist ein Erwachsener über 18 Jahren, der die Fischereiprüfung abgelegt hat und einen gültigen Fischereierlaubnisschein besitzt."

Beispiel:

Ein Jugendlicher geht mit seinem Angelgerät zum Angeln an das Gewässer. Hier muss er sich eine geeignete Person suchen und diese befragen, ob er neben ihr in geeignetem Abstand angeln darf.

Die von ihm gefangenen mäßigen Fische müssen durch die geeignete Person getötet werden. Dies schreibt das Tierschutzgesetz vor.

2. Das Angeln auf Raubfische mit der Köderfischangel und der Spinnangel ist für Jugendliche erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres gestattet.
3. Nachtangeln ist für Jugendliche nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern und unter Aufsicht einer geeigneten Person erlaubt.
4. Die Vorgeschiedenen Angelgeräte, wie Unterfangkescher, Zentimetermaß, Schlagholz, Hakenlöser und Messer sind beim Angeln ständig mitzuführen.
5. Die Jugendlichen haben sich am Gewässer so zu verhalten, dass andere Sportfischer nicht gestört oder belästigt werden.
Der Angelplatz ist sauber zu halten.
Der Angelplatz darf bei ausgeworfener Angel nicht verlassen werden.
6. Mindestmaß, Schonzeiten und der Artenschutz sind gem. Fischereierlaubnisschein und Gewässerordnung unbedingt einzuhalten.
7. Angelpapiere, soweit vorhanden (z.B. Fischereierlaubnisschein, Gewässerordnung, Jugendordnung, Sportfischerpass, Personalausweis), sind beim Angeln mitzuführen und den Fischereiaufsehern, auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann der Fischereierlaubnisschein für mindestens 3 Monate eingezogen werden. Der Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 der Vereinssatzung ist nicht ausgeschlossen.
9. Die Jugendordnung kann vom Jugendwart überarbeitet werden und wird vom Vorstand genehmigt.

gez.
Georg Sieling
1. Vorsitzender